

MIETVERTRAG

für die Freizeitanlage mit Grillhütte der Interessengemeinschaft Eberstädter Vereine e.V.

zwischen der
Interessengemeinschaft Eberstädter Vereine e.V.
Heimstättenweg 46, 64295 Darmstadt
vertreten durch den nach 26 BGB gesetzlichen Vorstand,
nachfolgend "**IG**" genannt,
und

Name/Anschrift:

Tel. _____, E-Mail:

Anlass:

nachfolgend "**Mieter**" genannt,
wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand

Die IG vermietet an den Mieter die Grillhütte der Interessengemeinschaft Eberstädter Vereine e.V., Nussbaumallee 67 A, in Darmstadt-Eberstadt, bestehend aus einem Gastraum, Schankteil, Küche, Tische mit Bestuhlung, den Toiletten, der Außenterrasse und der Außenanlage mit Grill.

§ 2 Mietpreis

Der Mietpreis für die Grillhütte beträgt **195,00 €** inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer für die in § 3 angegebene Mietdauer. Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser, die aus der Nutzung der inneren Gebäudetechnik und inneren Infrastruktur anfallen, sind im Mietpreis enthalten. Der Mietpreis dieses Vertrags ist im Voraus fällig und muss **nach Erhalt der Reservierungsbestätigung** auf das nachfolgende angegebene Konto der IG bei der Sparkasse Darmstadt, **IBAN: DE82 5085 0150 0004 0086 50**, eingezahlt werden. Die Zahlungsfrist endet mit dem in der Reservierungsbestätigung genannten Termin. Bei Zahlungsverzug behält sich die IG das Recht vor, von der Reservierungsbestätigung bzw. vom geschlossenen Mietvertrag zurückzutreten und die Mietsache anderweitig zu vergeben. Bei Absage der Veranstaltung oder Nichtbenutzung der Anlage, wenn dies aus einem Grund geschieht, den die IG nicht zu vertreten hat, gilt folgendes:

- 2.1. Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung mindestens 3 Monate vor Beginn an, werden dem Mieter 10,--€ Verwaltungsgebühren berechnet und der Rest des bereits gezahlten Mietzinses wird dem Mieter erstattet.
- 2.2. Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung mindestens 2 Monate vor Beginn an, so sind 30 % des Mietzinses und zusätzlich 10,-- € Verwaltungsgebühr zu entrichten und der Rest des bereits gezahlten Mietzinses wird dem Mieter erstattet.
- 2.3. Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung 1 Monat vor Beginn an, so sind 50 % des Mietzinses und 10,-- € Verwaltungsgebühr zu entrichten und der Rest des bereits gezahlten Mietzinses wird dem Mieter erstattet.
- 2.4. Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung weniger als 1 Monat vor Beginn an, so ist der volle Mietzins zu entrichten.

§ 3 Mietzeitraum

Der Mietvertrag beginnt am _____ um **11:30 Uhr** und endet am _____ um **10:30 Uhr**.

§ 4 Zustand

Die Grillhütte, die Nebenräume und das Inventar werden in einwandfreiem, sauberem Zustand dem Mieter von der IG übergeben. Die Grillhütte, der Gastraum, die Küche, die WC-Anlagen, die Flure und Treppen zu den Anlagen (Nassreinigung) und die Außenanlagen sind fristgerecht vor Ablauf des Vertrags von dem Mieter auf eigene Kosten zu säubern und zu räumen. Das Inventar ist während des Mietzeitraums in brauchbarem Zustand zu halten und bei Ablauf des Mietzeitraums an die IG vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Das vorhandene Geschirr steht dem Mieter unentgeltlich zur Verfügung. Entstandene Schäden und Verluste gehen zulasten des Mieters und werden von der Kautions in Abzug gebracht.

§ 5 Übergabe und Rückgabe

Der Schlüssel wird dem Mieter am Veranstaltungstag von dem Beauftragten der IG um **11:30 Uhr** in der Grillhütte übergeben. Die Rückgabe des Mietobjekts erfolgt am nächsten Tag bzw. am Tag des Ablaufs des Mietvertrags in einem vollständig **abfallfreien** und **gereinigten Zustand** pünktlich um **10:30 Uhr** in der Grillhütte. Bei Übergabe und Rückgabe wird ein Protokoll über den Bestand des Inventars und den Zustand der Grillhütte angefertigt, das von dem Beauftragten der IG und dem Mieter zu unterzeichnen ist.

Bei einer durch den Mieter verschuldeten verspäteten Rückgabe des Mietobjekts an die IG, verpflichtet sich der Mieter eine **Vertragsstrafe** in Höhe von **300,-- €** an die IG zu zahlen.

§ 6 Person des Mieters

Die Grillhütte wird nur an volljährige und geschäftsfähige Personen vermietet. Der Mieter ist persönlich und ausschließlich für die überlassenen Mietgegenstände verantwortlich. Die Erteilung von Untervollmachten und Unterverpachtung ist unzulässig.

§ 7 Nutzung

Die Grillhütte darf ausschließlich nur für Vereinsfeste und Privatfeiern genutzt werden. Gewerbliche Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter sind nicht gestattet. Der Verkauf von Getränken und Waren jeglicher Art ist nicht gestattet. Veranstaltungen von Mitgliedsvereinen der IG sind davon ausgenommen. Die IG behält sich die fristlose Kündigung des Mietvertrags vor, wenn sich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis der Abschluss des Mietvertrags nicht erfolgt wäre. Die IG ist berechtigt, bei Verstößen gegen diesen Vertrag den Mieter künftig nicht mehr bei der Vergabe zu berücksichtigen.

Mülltonnen oder Behälter werden keine zur Verfügung gestellt. Der im Zusammenhang mit der Nutzung der Grillhütte anfallende Unrat, Müll oder Abfall ist von dem Mieter selbst zu entsorgen. Die Verwendung von Plastikgeschirr ist verboten. In der Grillhütte und auf dem Außengelände sind Polterabende nur gestattet, wenn für die Poltergegenstände ein Container vom Mieter aufgestellt wird. Die Poltergegenstände dürfen nur in den dafür vorgesehenen Container geworfen werden.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hausfrieden nicht gestört wird und jegliche Belästigung der Anwohner durch die Gäste unterbleibt. Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Eventuell erforderliche Genehmigungen gem. dem Gaststättengesetz sind beim Ordnungsamt (Tel.: 0 61 51/13-22 92; 13-22 68) einzuholen. Hessische Gesetze und Verordnungen finden Sie unter: www.rv.hessenrecht.hessen.de.

Der Mieter darf keinerlei Änderungen an dem Gebäude und der Außenanlage vornehmen. Sämtliche Schäden, die durch den Mieter selbst, sein Personal oder Gäste verursacht werden, sind von dem Mieter auf eigene Rechnung zu beheben und zu ersetzen. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, die Nutzung von Nebelmaschinen ist mit Rücksicht auf die Bauweise der Anlage, die umgebende Feld- und Waldgemarkung und das Wild verboten.

Dekorationen dürfen nur dann angebracht werden, wenn sichergestellt ist, dass damit keine Beschädigung der Decke, der Wände, der Einrichtungsgegenstände und dem Gebäude selbst verbunden sind. Tischdecken dürfen **nicht** mit Reißbrettstiften befestigt werden.

§ 8 Besichtigungsrecht und Hausrecht

Die IG bzw. ihr Beauftragter üben gegenüber dem Mieter, dem Personal und den Gästen das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber dem Personal und den Gästen bleibt unberührt. Die IG bzw. ihr Beauftragter ist befugt, jederzeit die Grillhütte zu besichtigen und die Einhaltung der Mietbestimmungen zu überwachen.

§ 9 Parkplätze

Kraftfahrzeuge dürfen innerhalb der Anlage nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen geparkt werden. Das Parken von Kraftfahrzeugen in der angrenzenden Feld- und Waldgemarkung ist strengstens verboten.

§ 10 Getränke

Der Getränkebezug ist an einen Lieferanten gebunden. Der Mieter verpflichtet sich, alle Getränke, die in der Grillhütte und auf dem Außengelände ausgeschenkt werden, bei der **Fa. Muth, Heidelberger Landstraße 253, 64297 Darmstadt, Tel.: 06151-55359**, zu beziehen. Nähere Angaben zum Getränkesortiment finden Sie unter: www.getraenke-muth.com. Der Bierausschank ist an die Pfungstädter Brauerei gebunden. In der Grillhütte dürfen deshalb nur Biermischgetränke und

Biere der Pfungstädter Brauerei ausgeschenkt werden. Selbst mitgebrachte Getränke dürfen in der Grillhütte und auf dem Außengelände nicht konsumiert und ausgeschenkt werden.

§ 11 Kaution

Zur Sicherung aller der IG aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche hinterlegt der Mieter bei Übergabe der Grillhütte der IG eine **Kaution in Höhe von 400,- €** (i. W. vierhundert Euro). Die Kaution wird bei Rückgabe der Grillhütte, sofern keine Ersatzansprüche entstanden sind, an den Mieter zurückgegeben. Die IG ist berechtigt, die Ersatzansprüche, die aus dem Vertrag entstanden sind, mit der Kaution zu verrechnen.

§ 12 Gültigkeit

So weit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sollten irgendwelche Vereinbarungen dieses Vertrags ungültig sein, behalten die übrigen Vereinbarungen ihre Gültigkeit. Mündliche Abreden zu diesem Vertrag gelten als nicht getroffen. Alle Änderungen und Zusätze bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterschrift beider Vertragsparteien.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist Darmstadt.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

.....

Darmstadt-Eberstadt, den

Darmstadt, den

Achim Pfeffer
IG Eberstädter Vereine e.V.

Mieter

Datenschutzrechtliche Einwilligung entsprechend Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

(Mieter) Name: Vorname:
Anschrift: Telefon: E-Mail-Adresse:

Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutz

Die im Mietvertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, die allein zum Zwecke der Durchführung des beabsichtigten/bestehenden Vertragsverhältnisses (z.B. Nebenkostenabrechnung, Erfüllung Mietvertrag) notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen (Art. 6, Nr. 1-4 DSGVO) erhoben. Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen. Eine solche Einwilligung erteilen Sie im folgenden Abschnitt freiwillig.

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir vorstehend angegebenen personenbezogenen Daten für nachstehend angegebene Zwecke erhoben, gespeichert, übermittelt und genutzt werden.

Zweck: Durchführung und Abwicklung des Mietverhältnisses

Ich willige ein, dass die oben aufgeführten personenbezogenen Daten von der Interessengemeinschaft Eberstädter Vereine e.V., Heimstättenweg 46, 64295 Darmstadt, vertreten durch die jeweiligen Mitglieder des nach § 26 BGB eingesetzten Vorstands, zum Zweck der Terminabstimmung zur Übergabe und Rückgabe des Mietobjekts an den jeweiligen Dienstleister weitergegeben werden dürfen. Diese Daten werden nur im Rahmen einer notwendigen Beauftragung von externen Dienstleistern seitens der Interessengemeinschaft Eberstädter Vereine e.V. weitergegeben.

Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß § 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Interessengemeinschaft Eberstädter Vereine e.V., die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten zu verlangen. Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen. Diese Einwilligung erteile ich freiwillig. Mir ist bekannt, dass mir keine Nachteile entstehen würden, wenn ich Sie nicht erteile oder sie widerrufe.

Ich kann die Einwilligung jederzeit persönlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Datum

Unterschrift (Mieter)

Zwecks Übergabe der Grillhütte setzen Sie sich bitte 14 Tage vor Ihrem Veranstaltungstermin mit der/dem IG-Beauftragten, Tel.: 0151-62770036, ab 18.00 Uhr in Verbindung.

Der/die IG-Beauftragte übernimmt auf Wunsch auch die Endreinigung der Grillhütte für Sie.